Gesetzentwurf Klimaschutz –
Anhörung A 17 – 25.10.2012
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/193

Alle Abg

Verein Deutscher Zementwerke e.V.

22. Oktober 2012

Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen (Entwurf KlimaSchG, Drs. 16/127)

Postfach 30 10 63
40410 Düsseldorf

Tannenstraße 2
40476 Düsseldorf

Telefon: (0211) 45 78-1
Telefax: (0211) 45 78-296

info@vdzement.de
www.vdzement.de

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Martin Schneider

Vereinsregister-Nr. 3236
Amtsgericht Düsseldorf

Der vorliegenden Entwurf des Klimaschutzgesetzes (Drs. 16/127) sieht für NRW regionale Klimaschutzziele vor, die durch Vorgaben zur Raumordnung umgesetzt werden sollen. Für die Zementherstellung und andere Industrieprozesse in Nordrhein-Westfalen sind jedoch vorrangig die Vorgaben des europäischen Emissionshandels rechtsgültig. Insofern ist eine klare Abgrenzung zwischen den beiden Rechtsbereichen erforderlich, um für alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Klimaschutzziele, die nach dem derzeitigen Entwurf im Rahmen der Raumordnung umgesetzt würden, hätten für die betroffene Industrie in NRW erhebliche Unsicherheiten zur Folge. Hieran ändert auch eine vage bleibende „Abwägung aller Belange“ nichts. Im Gesetz ist daher klarzustellen, dass die Vorgaben des Klimaschutzplans im Rahmen der Raumordnung als nicht direkt verbindliche Fachbeiträge betrachtet werden und nur durch gesonderte Gesetze oder Rechtsverordnungen Verbindlichkeit erlangen können.

Konkret ist im Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Emissionshandelssystems deutlich geworden, dass regional begrenzte Regelungen bei einseitigen Kostenbelastungen u.U. zu Produktionsverlagerungen führen können, die den eigentlichen Zielen des Klimaschutzes entgegenwirken (Carbon Leakage). Eine regionale Zielsetzung zum Klimaschutz muss derartigen Effekten bewusst entgegenwirken, indem sie einseitige Kostenbelastungen sicher ausschließt. Eine regionale Wettbewerbsneutralität muss somit im Sinne des Klimaschutzes und des Industriestandorts NRW grundsätzlich und umfassender sichergestellt werden, als dieses die Formulierung des § 6(3) eingeschränkt für Unternehmen unter gewissem öffentlichem Einfluss vorsieht.

Gleichzeitig sollten die NRW Klimaschutzziele und das entsprechende Monitoring berücksichtigen, dass CO_2-effiziente Industrieprozesse in NRW und die

darin hergestellten Produkte auch jenseits der Landesgrenzen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Die Zementindustrie und andere Industriebranchen in NRW können hierbei auf Anstrengungen und erhebliche Beiträge zum Klimaschutz hinweisen, die bereits in den vergangenen Jahren erbracht wurden.

Weiterhin hat der in der Vergangenheit stetig gestiegene Aufwand für das Berichtswesen zu einseitigen Kostenbelastungen beigetragen. Insofern sollte das für das Land NRW geplante Monitoring hinsichtlich emissionshandelspflichtiger Unternehmen auf bestehende Daten und Monitoring-Systeme zurückgreifen.

Konkrete Änderungsvorschläge

Zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität für Unternehmen in NRW und im Sinne des Klimaschutzes „made in NRW“ möchten wir den Landtag und seine Ausschüsse bitten, folgende Änderung und Ergänzung im § 6 Abs. 3 vorzusehen:

„Im Klimaschutzplan sind auch die Wirkungsbeiträge und die Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union auf Nordrhein-Westfalen einzubeziehen und darzustellen. Ferner sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen nach und aus Nordrhein-Westfalen bei der Berechnung der Gesamtemissionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. ~~Für die Stellen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 sind~~ Die Vorgaben des Klimaschutzplans sind wettbewerbsneutral zu gestalten. Ebenso ist der Wirkungsbeitrag zum Klimaschutz von in Nordrhein-Westfalen erzeugten Produkten zu berücksichtigen, die in- und außerhalb Nordrhein-Westfalens zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen.“

Für die Rechtssicherheit und Abgrenzung gegenüber den geltenden Regelungen des europäischen Emissionshandels (EU-ETS) halten wir folgende Klarstellungen und Ergänzung für erforderlich:

§ 2 Abs. 1 Satz 1

„Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die Emissionen […], die in Nordrhein-Westfalen entstehen, soweit sie nicht von Anlagen emittiert werden, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegen.“

§ 6 Abs. 2 nach Satz 1 ist folgender Satz 2 (neu) einzufügen:

„Für private (Dritte) erlangen Vorgaben des Klimaschutzplans erst dann Verbindlichkeit, wenn sie in dafür notwendigen Normsetzungsverfahren (vor allem Gesetzen und Verordnungen) festgesetz werden.“

Zur Verdeutlichung der gesetzgeberischen Intention möchten wir im Weiteren die von Unternehmer.NRW am 22.10.2012 eingereichten Klarstellungen und Änderungsvorschläge unterstützen.

Verein Deutscher Zementwerke e.V.
Düsseldorf, 22. Oktober 2012